

## Hausarbeit Sachverhalt

Carl Constantin (C) ist leidenschaftlicher Fußballfan und insbesondere Anhänger der Fürther Fußballmannschaft, für deren Heimspiele er auch eine Dauerkarte besitzt. Weil er etwas außerhalb wohnt, reist er gemeinsam mit einigen Freunden immer mit dem Zug zu den Fußballspielen nach Fürth.

An einem winterlichen Samstag fährt C wieder einmal mit dem Zug nach Fürth. Bereits auf der Fahrt spricht C in erheblichem Maße dem Alkohol zu. Dabei hat sich C für diesen Tag vorgenommen, bei Gelegenheit – nötigenfalls auch mit Gewalt – einen gegnerischen Fanartikel zu erbeuten, um diesen im Stadion als Trophäe vorzuzeigen und vielleicht auch zur Demütigung der gegnerischen Fans zu verbrennen. Am Bahnhof in Erlangen kommt es zu einem außerplanmäßigen Stopp, weil die Bahnstrecke zwischen Erlangen und Fürth wegen der vorherrschenden winterlichen Witterungsverhältnisse kurzfristig gesperrt wurde. Die Fans werden daher zum Bahnhofsvorplatz geleitet, von wo aus sie mit Shuttlebussen zum Stadion in Fürth verbracht werden sollen. Zwei Busse sind bereits abgefahren, einer steht noch bereit. Die Freunde des C steigen schon in den Bus. Plötzlich erblickt C den Armin Adler (A), welcher seinen auswärtigen Fanschal (Wert 20 EUR) lose um den Hals gelegt hat. Während C sich noch überlegt, wie er am besten an den Fanschal des A gelangt, wird A unabhängig hiervon in eine Schubserei verwickelt, in deren Verlauf der um den Hals gelegte Schal zu Boden fällt. C nutzt kurzerhand diese Gelegenheit und nimmt den Schal an sich. Als sich C nun zufrieden zum Bus begeben will, stellt er entsetzt fest, dass der Bus gerade ohne ihn nach Fürth losgefahren ist. Hierbei sieht C das Mofa des Bruno Barth (B) stehen, welches dieser leichtsinnigerweise kurz mit steckendem Schlüssel stehen gelassen hat. C ergreift auch diese Gelegenheit beim Schopf, besteigt das Mofa und fährt in Richtung Fürth davon. Das Mofa des B will C nur zur Weiterfahrt benutzen, dieses jedoch nach dem Spiel am Stadion zurücklassen, sodass entweder B selbst oder jedenfalls die Polizei das Mofa problemlos wiederfinden können. C ist bewusst, dass er alkoholbedingt nicht mehr fahren darf, und er fühlt sich auch auf dem Sattel nicht mehr sicher. Gleichwohl möchte er unbedingt pünktlich im Stadion sein.

Am Stadion angekommen, stellt C das Mofa des B ohne Zwischenfälle an einem Fahrradständer ab. Er trifft sodann auf seine ursprünglichen Reisebegleiter, welche ihm aus einem mitgeführten Rucksack einen Kubotan (= kurzer japanischer Nahkampfschlagstock) sowie einen Mundschutz (= auf den Kauflächen der Zähne getragener Schutz zur Vermeidung schwerer Zahnverletzungen bei Schlägen) übergeben. C steckt beides in seine Jackentasche. Als C auf eine Gruppe von Polizisten trifft, nimmt er sein Handy und filmt die Beamten. Dabei ruft er mehrfach und für die Polizeibeamten deutlich wahrnehmbar, dass er die von ihm angefertigten Videos für alle

wahrnehmbar ins Internet stellen werde. Der an diesem Spieltag eingesetzte, uniformierte Polizeibeamte PHK Peter (P) untersagt C mehrfach das weitere Filmen. Weil C dem nicht nachkommt, ordnet P zur Unterbindung des Filmens eine Identitätsfeststellung an. Weil C auch dem nicht nachkommt, versucht P nach Androhung unmittelbaren Zwangs dem C das Handy wegzunehmen. Daraufhin schlägt C dem P, der – auch für C erkennbar – keine besondere Schutzausrüstung trägt, mit der Faust ins Gesicht und stößt ihm den Kubotan kraftvoll in die Rippen, sodass P von C gebilligt Schmerzen, einen Nasenbeinbruch und eine massive Rippenprellung erleidet. C fühlt sich hierbei völlig im Recht, schließlich könne es nicht angehen, dass die Polizei, die ihrerseits Filmaufnahmen anfertigt, völlig ohne Grund die Feststellung der Identität anordne und das Filmen zu Beweis Zwecken unterbinden wolle. Hiergegen dürfe man sich ja wohl noch wehren.

Daraufhin wird C vorläufig festgenommen und von mehreren Polizeibeamten zur Stadionwache verbracht. Hier wird von dem Polizeibeamten POK Qualm (Q), der auffallenden Alkoholgeruch bei C wahrnimmt und zuvor beobachtet hatte, dass C mit einem Mofa zum Stadion fuhr, die Entnahme einer Blutprobe angeordnet. C ist damit gar nicht einverstanden und bezeichnet Q daraufhin als „giftgrünen Bastard“, um seine Missachtung auszudrücken.

A, B und P stellen form- und fristgerecht Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Q fühlt sich durch die Bezeichnung als giftgrüner Bastard nicht gekränkt und verzichtet auf die Stellung eines Strafantrags. Sein Dienstvorgesetzter ist jedoch der Auffassung, dass solche Verhaltensweisen nicht ungestraft bleiben dürfen, und stellt seinerseits schriftlich Strafantrag. Die Auswertung der entnommenen Blutprobe ergibt später eine BAK von 1,6 ‰.

Der von C noch vor Ort hinzugezogene Fananwalt Rudi Richtig (R) versteht die ganze Aufregung nicht und ist der Meinung, C habe sich überhaupt nicht strafbar gemacht. Die Entnahme einer Blutprobe ohne vorheriges Telefonat mit einem Richter oder Staatsanwalt sei ja wohl offensichtlich rechtswidrig, weshalb Cs verbale Entgleisung als Schutzreaktion doch vollkommen nachvollziehbar sei. Und wenn sich der angesprochene Q nicht gekränkt fühle, könne das ja sowieso kaum strafbar sein. Hinsichtlich des Fanschals habe C diesen schließlich nie behalten, sondern lediglich entziehen und vernichten wollen und Gewalt könne C ohnehin nicht zugerechnet werden. Der Polizeibeamte P sei wiederum selbst schuld, wenn er C rechtswidrig das Handy wegnehmen wolle. Für die angeordnete Identitätsfeststellung hätte es jedenfalls keine Grundlage gegeben. Ein Vorwurf nach dem bayerischen Versammlungsgesetz scheidet ebenfalls bereits von vornherein aus, weil das Fußballspiel im Fürther Stadion keine Veranstaltung unter freiem Himmel sei. Das folge schon daraus, dass die Zuschauerplätze ausnahmslos überdacht seien und sich der „freie Himmel“ nach allgemeinem Sprachgebrauch dadurch auszeichne, dass man ungeschützt dem Regen, der Sonne und sonstigen Witterungseinflüssen ausgesetzt sei. Das Stadion sei baulich umgrenzt und umschlossen. Zudem finde am Eingang neben

der Kontrolle der Eintrittskarte eine weitere Überprüfung eines jeden Zuschauers nach verbotenen Gegenständen statt.

Der zuständige Sachbearbeiter der Kriminalpolizei merkt insofern an, dass R die baulichen Aspekte des Fürther Stadions zutreffend beleuchtet habe, indes ein Fußballstadion ein für den Publikumsverkehr eröffneter Geschäftsraum mit konkludentem, partiellem Verzicht auf das Hausrecht sei. Zudem seien jedenfalls das Spielfeld und der Außenbereich nicht überdacht. Auch wenn Fußballstadien umfriedet seien und Zugangskontrollen stattfänden, bleibe es doch dabei, dass jedermann bei Entrichtung des Eintrittsgeldes befugt ist, dem Spiel als Zuschauer beizuwohnen. Für den Faustschlag des C müsse zudem in jedem Fall bedeutsam sein, dass er die angefertigten Filmaufnahmen unberechtigterweise online stellen wollte.

### **Vermerk für die Bearbeiter:**

Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, folgende Frage:

Wie hat sich C nach dem StGB und dem BayVersG strafbar gemacht?

Eine etwaige Strafbarkeit nach § 201a StGB oder § 33 KUG ist nicht zu prüfen. Auf Vorschriften des WaffG ist nicht einzugehen. Auf Art. 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 5 BayVersG wird hingewiesen.

---

Anhang:

#### **Art. 16 BayVersG: Schutzwaffen- und Vermummungsverbot**

(1) Es ist verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

[...]

#### **Art. 20 BayVersG: Strafvorschriften**

[...]

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

[...]

5. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt,

[...]

## **§ 22 KUG: Recht am eigenen Bilde**

<sup>1</sup>Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. <sup>2</sup>Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. <sup>3</sup>Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. <sup>4</sup>Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

## **§ 23 KUG: Ausnahmen zu § 22**

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

## **§ 33 KUG: Strafvorschrift**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.